

Satzung des Amtes Kellinghusen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Auf Grund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden (alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25. März 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Amtes Kellinghusen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Für abgaberechtliche Ansprüche (z.B. Steuern, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren) gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Abgabenordnung).
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung gelten somit auch für öffentliche Abgaben, sofern in den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Stundung

- (1) Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes unter Hinausschiebung des Fälligkeitstermins.
- (2) Stundungen sind nur auf Antrag zu gewähren, wenn die Einziehung der Ansprüche bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der Einziehung in diese geraten würde. Dieses ist von der Schuldnerin oder von dem Schuldner glaubhaft zu machen.
- (3) Eine Stundung darf den Anspruch nicht gefährden.
- (4) Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (5) Stundung kann höchstens insgesamt zwei Jahre gewährt werden. In der Regel soll sich die Stundung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken und möglichst nicht über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen. In besonders begründeten Einzelfällen kann Stundung auch über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus gewährt werden.

- (6) Über Stundungsanträge entscheidet im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 3 der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.
Bei Überschreitung dieser Ermächtigung entscheidet der Amtsausschuss.
- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind gestundete Beträge angemessen zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach §§ 238 ff Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden.
Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 15,00 € belaufen würde.
- (8) Stundung von Forderungen im Werte von mehr als 5.000,00 € soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 5).
- (9) Über die Stundung von Forderungen ist die Amtskasse unverzüglich zu unterrichten. Nach Ablauf der Stundung ist die Einziehung der Forderung von der Amtskasse zu veranlassen.

§ 3 Ratenzahlung

- (1) Stundung kann auch durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt werden. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9 gelten entsprechend.
- (2) Ein Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ist festzulegen.
Die jeweilige Restforderung ist sofort zur Zahlung fällig, wenn die Frist für die Leistung den Betrag, der die Summe von zwei Raten umfasst, um mehr als zwei Wochen überschritten wird.
Einer Zahlungserinnerung bedarf es nicht.

§ 4 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruches des Amtes ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Forderungen des Amtes dürfen niedergeschlagen werden, wenn
- a) feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird
oder
 - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (3) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages der Schuldnerin oder des Schuldners.
Eine Mitteilung an die Schuldnerin oder den Schuldner ist nicht erforderlich.
Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten den Anspruch später erneut geltend zu machen.

- (4) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (5) Über die Niederschlagung entscheidet im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 3 der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.
Bei Überschreitung dieser Ermächtigung entscheidet der Amtsausschuss.
- (6) Niedergeschlagene Forderungen sind unmittelbar nach der Entscheidung in Abgang zu stellen, in eine bei der sachbearbeitenden Dienststelle zu führende Kontrollliste (Niederschlagungsliste) aufzunehmen und laufend zu überwachen. Dem Fachbereich 4 - Finanzen ist jeweils zum Jahresabschluss eine Auflistung der noch offenen Forderungen mit kurzem Bericht über das Veranlasste vorzulegen.

Die Niederschlagungslisten haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Datum der Sollabgangsordnung
 2. Name und Wohnung der Schuldnerin oder des Schuldners
 3. Höhe der Forderung
 4. Gegenstand (Rechtsgrund) der Schuld
 5. Zeitpunkt der Fälligkeit
 6. Zeitpunkt der Niederschlagung und der Verjährung
 7. ausführliche Begründung.
- (7) Die sachbearbeitende Dienststelle hat in jedem Fall vor Ablauf der Verjährungsfrist zu prüfen, ob der Anspruch durch Schuldanerkenntnis weiterhin aufrecht erhalten werden kann oder ob die Forderung nach § 6 zu erlassen ist.
- (8) Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

§ 5 Sicherheitsleistungen

- (1) Bei Stundung im Werte von mehr als 5.000,00 € und Niederschlagung ist von der Schuldnerin oder von dem Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (2) Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden bei
- a) Stundung durch
 1. selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 i.V.m. § 771 BGB)
oder
 2. Eintragung einer auflösend bedingten Sicherungshypothek in das Grundbuch.
 - b) Niederschlagung
durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch.

§ 6 Erlass

- (1) Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.
- (2) Ansprüche des Amtes dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches auch nach einer Stundung zu einer Existenzgefährdung führen würde oder
 - b) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist.
Der Nachweis hierüber ist durch die Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsversuch oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen.
 - c) Die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Anspruch stehen; es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.
- (3) Über den Erlass entscheidet im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 3 der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher. Bei Überschreitung dieser Ermächtigung entscheidet der Amtsausschuss.
- (4) Die Amtskasse ist ermächtigt, im Rahmen der jeweiligen Dienstanweisung für die Amtskasse die für ein Vollstreckungsverfahren zu erhebenden Gebühren und etwa angeforderte Säumniszuschläge zu erlassen.

§ 7 Ansprüche aus Vergleichen

- (1) Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Veränderungen von Ansprüchen im Wege des Vergleichs.
- (2) Gerichtliche und außergerichtliche Schuldbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung sind als Vergleich zu bewerten.

§ 8 Kleinbeträge

Das Amt sieht davon ab, eigene Ansprüche von weniger als 10,00 € geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen für die Zuständigkeitsgrenzen

- (1) Für die Feststellung der Zuständigkeitsgrenzen sind alle offenstehenden Ansprüche zusammenzurechnen.
- (2) Die Entscheidung bei Beträgen bis zu 1.000 € wird der leitenden Verwaltungsbeamtin bzw. dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen.
- (3) Die Entscheidung bei Beträgen bis zu 500 € wird der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereiches 4 - Finanzen übertragen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt ist berechtigt, die für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Betrag, Einkommens- und Vermögensverhältnisse) gemäß den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben, zu speichern und entsprechend den Voraussetzungen dieser Satzung vertraulich an den Amtsausschuss zu übermitteln.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kellinghusen, 02.April 2009

Clemens Preine
Amtsvorsteher